

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-H BBiG)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
- GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
- GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
- IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Ausbildungsentgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. April 2015, wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-H BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz wird zum Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	901,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	956,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.006,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.075,97 Euro,
 - b) ab 1. Februar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	991,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.041,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.110,97 Euro.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet. ²Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen. ⁴Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.“
6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“
7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während

des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
- c) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.“

8. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

9. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von

- 500 Euro für die Abschlussnote sehr gut oder gut,
- 400 Euro für die Abschlussnote befriedigend,
- 300 Euro für die Abschlussnote ausreichend.

²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.“

10. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des TVA-H BBiG sind der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 2 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2017,
- b) § 2 Nr. 5 am 1. Juli 2017,
- c) § 2 Nr. 7 am 1. Januar 2018

in Kraft.

Anlage
zum Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum TVA-H BBiG
vom 3. März 2017

§ 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.“